



Gesamtelternvertretung der Ikarus-Grundschule Berlin

Körtingstraße 45, 12107 Berlin

Geschäftsordnung der Gesamtelternvertretung (GEV)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundsatz:

Die Arbeit der GEV erfolgt unter der Beachtung der Regelungen des Berliner Schulgesetzes. Dabei sind insbesondere die §§ 90, 116-122 zu beachten.

Die hier beschlossene Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung zu den Vorgaben des Berliner Schulgesetzes dar und dient der Qualitätssicherung des Gremiums an der Ikarus-Grundschule.

Die Gesamtelternvertretung (GEV) vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule. Die Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und ehrenamtlich zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und im Interesse der Erziehungsberechtigten aus. Die GEV verfolgt das Ziel, die Bildungsarbeit der Schule mitzugestalten und die Schulleitung zu unterstützen. Darüber hinaus dient die GEV dem Meinungsaustausch und der Information über schulische Angelegenheiten.

Inhalt:

§1 Zusammensetzung der GEV

Die zwei gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Klasse bilden zusammen die Gesamtelternvertretung (GEV). Soweit stellvertretende Elternsprecher gewählt wurden, dürfen diese im Falle der Abwesenheit der Elternvertretung ihrer Klasse oder im Falle einer Amtsübernahme im GEV-Vorstand in der GEV vertreten bzw. zusätzlich teilnehmen. Zu den Sitzungen der GEV werden die Schulleitung, ggf. gewählte Vertretungen der Lehrkräfte, die Leitung des eFöB-ergänzende Förderung und Betreuung (ehemals Schulhort) und/oder deren Stellvertretung, die Vorsitzenden des Fördervereins (Freundeskreis Ikarus-Grundschule e.V.) sowie die Prozessverantwortlichen der von der GEV gebildeten Ausschüsse als beratende Mitglieder mit Rederecht eingeladen. Nicht geladene Gäste sollten sich vor der GEV-Sitzung beim Vorstand anmelden oder die Schulleitung sollte die Anwesenheit gegenüber dem GEV-Vorstand ankündigen. Ob sie an der Sitzung teilnehmen dürfen wird zu Beginn der Sitzung von der Gesamtelternvertretung abgestimmt.

§2 Wahl und Amt des GEV-Vorstandes sowie der Vertretungen in Konferenzen, Ausschüsse und Gremien

1. Die Wahl des GEV-Vorstandes und bis zu drei Vertreter ergibt sich aus dem § 90 des Berliner Schulgesetzes.

Die Gesamtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen GEV-Vorsitz sowie bis zu drei Stellvertreter; diese bilden dann den Vorstand der GEV. Die Wahl des GEV-Vorstandes und der Vertretungen erfolgt in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres.

Alle stimmberechtigten Mitglieder der GEV haben bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme. Auch wenn ein Elternvertreter zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt, hat dieser nur eine Stimme. Für ein stimmberechtigtes GEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann ein zuvor von der Klassenelternversammlung gewählter Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Die GEV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die GEV fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

2. Der GEV-Vorstand arbeitet vertrauensvoll und teamorientiert zusammen. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitz der GEV im Verhinderungsfall und unterstützen ihn bei seinen Tätigkeiten. Der GEV-Vorsitz kann Aufgaben auch an eines oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren.

3. Darüber hinaus wählt die GEV aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:

- Teilnehmende der GEV an der Schulkonferenz
- Mitglieder für den Bezirkselektoren Ausschuss
- Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte
- Mitglieder für die Fachkonferenzen

Die gewählten Mitglieder dieser Gremien verpflichten sich, an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen und die daraus resultierenden Informationen an den GEV-Vorstand weiterzuleiten, unabhängig einer anstehenden GEV-Sitzung.

Die GEV kann, wenn es erforderlich ist, innerhalb der Mitglieder, Ausschüsse nach Themen einrichten und die Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen. Derartige Ausschüsse können zum Beispiel die Öffentlichkeitsarbeit, Hygiene oder Veranstaltungen betreffen.

Die gewählten Ausschüsse vertreten die Entscheidungen und Meinungen der GEV in ihren Tätigkeitsbereichen nach außen und arbeiten eigenständig. Sie sind gegenüber der GEV rechenschaftspflichtig und haben sich bei allen wichtigen Fragen vorab mit dem GEV-Vorstand abzustimmen.

4. Die Amtszeit des GEV-Vorstandes und der Mitglieder der Gremien endet mit Ablauf des Schuljahres. Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreterinnen können allerdings jeweils für zwei Schuljahre gewählt werden. Scheidet eine gewählte Vertreterin während der Amtszeit aus, wird ein Mitglied für die Dauer der Amtszeit der zu ersetzenden Vertretung nachgewählt.

5. Für den Fall, dass die in die Gremien gewählten Mitglieder an einem Sitzungstermin ihres Gremiums nicht teilnehmen können, informieren sie selbständig und zeitnah die jeweiligen Stellvertreterinnen. Wichtige Informationen aus den Gremien sind in geeigneter Form und

möglichst zeitnah allen Mitgliedern der GEV zur Kenntnis zu geben.

6. Die GEV kann die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben beschließen.

§ 3 Der GEV-Vorstand

Durch die Wahl des Vorstandes erklären die Mitglieder der GEV ihr Vertrauen in folgende Aufgaben:

- Der GEV-Vorstand lädt zu den Sitzungen, bereitet sie vor und leitet diese
- Er wird dabei von allen Mitgliedern der GEV als gemeinsames Gremium unterstützt
- Der GEV-Vorstand vertritt die GEV außerhalb der Sitzungen gegenüber der Schulleitung, der Leitung des Hortes und nach außen
- Der GEV-Vorstand beschließt Anträge nach dem Prinzip des Mehrheitsentscheids nach der Abstimmung durch alle gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter
- Der GEV-Vorstand dient auch der Vermittlung von Informationen und bei Konflikten zwischen der Schulleitung und der GEV bzw. der Elternschaft der Schule.

§4 Einladung

Der GEV-Vorstand lädt die Elternvertreter mindestens 10 Kalendertage vor dem vorgeschlagenen Termin per E-Mail ein.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte werden in einer vorherigen Kontaktaufnahme zu der Schulleitung und den Elternvertretern durch den GEV-Vorsitz festgelegt. Spätestens 24 Stunden vor der geplanten Sitzung sind zusätzliche Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihenfolge feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Information der Schulleitung,
- Bericht zum Stand der Umsetzung früher besprochener Punkte oder beschlossener Punkte,
- Berichte aus der Schulkonferenz und den weiteren Gremien,
- Termine,
- Verschiedenes

§ 6 Anträge

Anträge müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens 72 Stunden vor der GEV-Sitzung per Mail an den GEV-Vorstand gesandt werden.

Während der GEV-Sitzung wird der Antrag mündlich vorgestellt und zur Abstimmung gestellt.

§ 7 Protokoll

Jede GEV-Sitzung wird schriftlich protokolliert. Wer das Protokoll führt, ist zu Beginn der Versammlung festzulegen. Das Protokoll ist spätestens 10 Kalendertage nach der Sitzung dem GEV-Vorstand per Mail zuzusenden.

Die Schulleitung und alle Mitglieder der GEV erhalten das Protokoll per Mail. Sind innerhalb von 48 Stunden keine Korrekturwünsche eingegangen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll der GEV-Sitzung sollte nicht im Original an die einzelnen Klassen weitergeleitet werden. Jeder Elternvertreter ist verpflichtet, das GEV-Protokoll auf die Kernpunkte zu reduzieren und gibt dieses an die entsprechenden Klassen weiter.

§ 8 Kommunikation

Um Informationen zeitnah übermitteln zu können, gibt jeder Elternvertreter eine Mailadresse an. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die jeweiligen Elternvertreter verpflichtet, dem GEV-Vorstand mitzuteilen welche Kommunikationswege für den Informationsaustausch genutzt werden können.

§ 9 Datenschutz

In Ergänzung zum Berliner Schulgesetz wird in dieser Geschäftsordnung darauf hingewiesen, dass das Weiterleiten von Informationen, die Bestandteil der GEV-Sitzung waren, unter Beachtung der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) stattzufinden hat.

Das Veröffentlichen der Protokolle in sozialen Medien ist untersagt.

Sämtliche Kontaktdaten, die über den E-Mail-Verteiler den Elternvertretern der GEV bekannt sind, dürfen nicht weiterverwendet werden. Ferner ist der E-Mail-Verteiler ausschließlich für den schulischen Informationsaustausch innerhalb der GEV-Mitglieder zu nutzen.

§ 10 Bekanntmachung und Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Elternvertreterinnen der 1. Klassen und alle neuen Elternvertreterinnen werden über die Geschäftsordnung durch den GEV-Vorstand unterrichtet. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft. Sie kann nach Antragstellung mit den Stimmen der Mehrheit abgeändert oder aufgehoben werden.

Mitgeltende Dokumente:

- Berliner Schulgesetz

Beschlossen von der GEV am: 18.05.2022, geändert und angepasst durch die GEV am 25.01.2023